

NEWS ALERT MAI 2011
HANDELSRECHT / UST. / ARBEITSRECHT

Über die Gewinn- oder Dividendenausschüttung kann lediglich innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Rechnungsperiode entschieden werden, also in den meisten Fällen nur bis zum 30.6.

Den 30.6. kennen die meisten Unternehmer als den Zeitpunkt für die Einreichung der tschechischen Einkommenssteuererklärung. Weniger bekannt ist jedoch die durch die jüngere Rechtsprechung aufgestellte Verpflichtung in der gleichen Frist Jahresabschlüsse zu genehmigen und über die Gewinnausschüttung durch Auszahlung von Dividenden zu entscheiden.

Genehmigung des Jahresabschlusses

Die Geschäftsführungsorgane von Handelsgesellschaften sind verpflichtet, die ordentliche Buchhaltung sicherzustellen¹, also u. a. auch Erstellung des ordentlichen Jahresabschlusses am Ende der Rechnungsperiode². Der muss durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Tag der Rechnungsperiode³ genehmigt werden, in der Regel also bis 30.6. des Folgejahres.

¹ § 135 und § 192 Handelsgesetzbuch (nachfolgend „HGB-CZ“)

² Bestimmung § 18 Buchhaltungsgesetz

³ Bestimmung § 128 HGB-CZ

Bedingungen für die Dividendenausschüttung

Der Aktionär, ggf. der Gesellschafter, hat bei Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse⁴ Anspruch auf Dividende. Ihre Höhe bestimmt die Gesellschafterversammlung (Alleingesellschafter / Aktionär) der Gesellschaft in Abhängigkeit vom erreichten Wirtschaftsergebnis, erfasst im ordentlichen (ggf. außerordentlichen) Jahresabschluss.

Die Jahresabschlüsse sind also nicht nur ein Instrument für die Kontrolle der ausgewiesenen Einkommensteuer, sie sollen auch den Gesellschaftern die sich den durch die Gesellschaft erreichten Gewinn auszahlen möchten, eine realistische Darstellung der Buchhaltung gewähren.

Die Entscheidung muss bis zum 30.6. getroffen werden

Nach der Ansicht des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik⁵ können nur Jahresabschlüsse eine realistische Darstellung der Buchhaltung, darstellen, die nicht älter als sechs Monate sind. Stimmt also die Rechnungsperiode des Unternehmers mit dem Kalenderjahr überein (was meistens der Fall ist) muss nach dieser Auffassung über die Gewinn- oder Dividendenausschüttung auch bis Ende Juni entschieden werden.

⁴ § 178 HGB-CZ

⁵ Az. 29 CDO 4284/2007

Über die Zahlung einer Dividende kann in folgenden Fällen nicht entschieden werden:

- ohne Jahresabschlüsse, oder
- nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende der Rechnungsperiode, für die der (ordentliche oder außerordentliche) Jahresabschluss aufzustellen ist.

Die auf Grundlage solcher fehlerhaften Entscheidungen ausbezahlten Dividenden, wären dann zurückzuzahlen, wofür die Gesellschaften vom Gesetz her haften würden / ggf. würden die Geschäftsführungsorgane, die zur Ausschüttung ihre Zustimmung erteilt haben, für den Schaden haften.⁶

Die genannte Entscheidung des Obersten Gerichts erging zwar in einem Insolvenz-sachverhalt und es lassen sich viele Argumente gegen die dort getroffene enge Auslegung finden, dennoch besteht sie und sollte soweit wie möglich respektiert werden. Insoweit sollte tatsächlich spätestens der 30. Juni als Datum der Beschlussfassung über Dividendenausschüttung auf dem Protokoll der Gesellschafterversammlung stehen, die über die Auszahlung von Gewinnen entscheidet.

Weitere Brisanz gewinnt das Urteil dadurch, dass auch die Auszahlung von stehengelassenen Gewinnen nur aufgrund eines Jahresabschlusses / außerordentlichen Abschlusses nicht älter als sechs Monate beschlossen werden darf.

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Überprüfung des Jahresabschlusses

Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, einen durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss zu erstellen, erinnern wir daran, dass der Wirtschaftsprüfer durch die

Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu bestellen ist (ggf. ausnahmsweise durch den Aufsichtsrat)⁷. Es ist daher sinnvoll, bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugleich den Wirtschaftsprüfer für die nächste Rechnungsperiode zu bestellen.

Hinterlegung der Jahresabschlüsse in die Urkundensammlung

Die im Handelsregister eingetragenen Unternehmer haben ihre Jahresabschlüsse in die Urkundensammlung zu hinterlegen.⁸ In der Praxis wird diese Pflicht sehr oft (auch absichtlich) unterlassen. Das zuständige Registergericht kann dabei den Unternehmer zur Hinterlegung der Jahresabschlüsse aufordern und im Falle der Nichtbefolgung eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von CZK 20 000,- auferlegen, dies auch wiederholt. In den letzten Monaten stellen wir eine stärkere Kontrolle der obligatorischen Hinterlegung von Dokumenten (also Jahresabschlüsse, ggf. der Jahresberichte) in die Urkundensammlung fest. Es kann also nur empfohlen werden, die Jahresabschlüsse in die Urkundensammlung kurzfristig zu hinterlegen, ggf. sie mindestens zur Hinterlegung zu vorbereiten.

Haftung für die nicht bezahlte Umsatzsteuer des Vertragspartners

Am 1. April 2011 trat die Novelle des Umsatzsteuergesetzes in Kraft. Die Novelle sollte ursprünglich bereits ab dem 1. Januar 2011 wirksam werden. Wegen Verzögerungen im gesetzgeberischen Verfahren wurde jedoch die Wirksamkeit der Novelle um drei Monate verschoben. Die Novelle bringt einige wesentliche Änderungen, die alle tschechischen USt.-Zahler betreffen. Insbesondere

⁶ § 123 Abs. 4 und § 179 HGB-CZ

⁷ § 17 Ges. 93/2009 Slg., über Wirtschaftsprüfer

⁸ § 38i HGB-CZ

re der Kampf gegen Umsatzsteuerkarusselle betritt Neuland.

In das Gesetz wurde ein neuer Paragraph eingefügt, nach dem der USt.-Zahler, der eine steuerbare Leistung annimmt, dem Finanzamt für die Bezahlung der Steuer durch den Lieferanten haftet, solange er wusste, oder wissen konnte, dass:

- der Leistungserbringer vorsätzlich nicht bezahlen wird,
- der Leistungserbringer vorsätzlich in eine Lage geriet, in der er die Steuer nicht bezahlen kann,
- Steuer hinterzogen wird oder Steuervorteile ungerechtfertigt erlangt werden.

Der Zahler haftet zugleich für die nichtbezahlte Steuer, sofern das Entgelt für die Lieferung offensichtlich vom üblichen Preis abweicht, ohne dass es für die Abweichung eine wirtschaftliche Begründung gäbe.

Die Tatsache, dass der Abnehmer dem Lieferanten für die Leistung inklusive USt. ordentlich bezahlt hat, beeinflusst die Haftung in keiner Weise. Es kann also passieren, dass der Abnehmer die USt. aus der Lieferung aufgrund einer Aufforderung des Steuerverwalters zum zweiten Mal zu bezahlen hat. Der Abnehmer muss dann in einem handelsrechtlichen Streit eine derart entstandene Forderung gegen seinen Lieferanten durchsetzen.

Ziel der Reform war es u.a. sog. Karussellgeschäfte zu vermeiden. Sehr einfach gesagt handelt es sich um Situationen, wenn dem Endabnehmer ein Strohmann die Ware verkauft. Jener stellt dem Endabnehmer die Ware ordentlich in Rechnung, reicht die Steuererklärung ein, bezahlt jedoch die in der Steuererklärung bezifferte USt. nicht

mehr. Dem Endabnehmer steht ein ordentlicher Steuerbeleg zur Verfügung und der Geltendmachung des USt.-Abzugs durch ihn steht nichts im Wege. Das Geschäftsführungsorgan des Verkäufers kann nicht kontaktiert werden (oft handelt es sich um Ausländer, die sich in der Tschechischen Republik nicht aufhalten) und der Steuerverwalter hat keine Chance, vom Strohmann die Steuerschuld einzuziehen. Der Endabnehmer brauchte nach der bisherigen Regelung im MwSt.-Gesetz keine Angst vor Rückforderungen zu haben.

Die Bestimmung in Bezug auf die Haftung ist jedoch sehr allgemein formuliert und kann durch den Steuerverwalter praktisch in allen Fällen angewendet werden, in denen der Lieferant aus einem beliebigen Grund die USt. nicht abführt. Damit der Steuerverwalter das Institut der Haftung geltend machen kann, genügt sein Ermessen, dass die Bedingungen für die Anwendung der Haftung erfüllt sind. Er muss seine Überlegung nicht zum Beispiel auf eine eröffnete Strafverfolgung der Geschäftsführungsorgane des Lieferanten stützen.

Sofern der Abnehmer der Meinung ist, dass er den Vorsatz des Lieferanten, die USt. nicht abzuführen, nicht kennen konnte, kann er gegen die Aufforderung zur Bezahlung der geschuldeten USt. Einspruch einlegen, und dieser Einspruch hat dann aufschiebende Wirkung. Der Streit würde dann wahrscheinlich erst das Bezirksgericht lösen, bei dem der Abnehmer eine Verwaltungsklage einreichen kann, sofern sein Einspruch zurückgewiesen wird. Vor dem Gericht hat der Steuerverwalter nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Anwendung der Haftung tatsächlich erfüllt worden sind.

Im Gesetzgebungsprozess wurde in das USt.-Gesetz auch ein § 109a eingefügt, der dem Abnehmer ermöglicht, die Haftung dadurch zu vermeiden, dass er die MwSt. aus erhaltener Leistung direkt dem Steuerverwalter des Lieferanten abführt. Dies ist jedoch auch eine sehr problematische Lösung. Sofern der Abnehmer die USt. für den Lieferanten abführt, entzieht ihm dies nicht automatisch der Pflicht, dem Lieferanten die vollständige Höhe der Forderung inklusive USt. zu bezahlen. Damit der Abnehmer die an den Steuerverwalter geleistete Zahlung zum Beispiel auf seine Verpflichtung aus der Leistung anrechnen könnte, müsste er in diesem Sinne eine Vereinbarung mit dem Lieferanten schließen oder müssten die Bedingungen erfüllt werden, die eine einseitige Anrechnung ermöglichen.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten möchten wir empfehlen, sorgfältig die Vertragsvereinbarungen mit neuen unbekanntem Lieferanten zu überlegen und ggf. eine Direktabführung der USt in diesen zu ermöglichen. Falls gewünscht, prüfen wir für Sie die bestehende Vertragsdokumentation mit den Lieferanten und schlagen solche Änderungen vor, dass eventuelle Auswirkung der Haftung maximal beschränken.

Öffnung des Arbeitsmarkts Deutschlands und Österreichs ab dem 1.5. 2011

Seit dem 1. Mai 2011 werden für die Bürger von Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen (nachfolgend „EU-8“) keine Übergangsbestimmungen bei Beschäftigung in Österreich und Deutschland angewendet. In der Praxis bedeutet das, dass die Bürger aus jenen Ländern für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland und Österreich keine Arbeitsgenehmigung einzuholen haben.

Praktische Aspekte der Beschäftigung der EU-8 – Bürger in der BRD

Auch nach der Öffnung des deutschen Arbeitsmarkts gibt es immer noch ca. 60 Fachbereiche, die einer Sonderregelung unterliegen. Zu deren Ausübung ist oft der Erhalt der Bestätigung über die Anerkennung der Qualifikation aus der Tschechischen Republik erforderlich. Das Verfahren der Anerkennung der Qualifikation wird durch die Einreichung des Antrags auf Anerkennung der Qualifikation eröffnet. Keine Fachprüfung ist erforderlich. Zu den reglementierten Berufen gehören zum Beispiel Architekt, Ingenieur, Arzt, Krankenschwester, Bauleiter oder Lehrer. Ein Verzeichnis der reglementierten Berufe steht auf der Website www.anabin.de zur Verfügung. Die Beratung im Bereich der Anerkennung von Qualifikation erbringt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit www.zav.de/arbeiten-in-deutschland.

Die Öffnung des Arbeitsmarkts bedeutet nicht absolute Befreiung von Verwaltungsprozessen. Sollte ein EU-8-Bürger in der BRD arbeiten wollen, hat er seinen Aufenthaltsort der zuständigen Meldebehörde anzuzeigen. Die zuständige Meldebehörde übergibt nachfolgend die Information über derart angemeldete Person der Ausländerbehörde im Aufenthaltsort des EU-8-Bürgers, die ihm eine Bestätigung über das Aufenthaltsrecht auf dem Gebiet der BRD ausstellt. Die Ausländerbehörde kann fordern, dass der Mitarbeiter aus EU-8 glaubwürdig den Grund des Aufenthalts nachweist und den Arbeitsvertrag mit dem deutschen Arbeitgeber bereits bei der Anzeige des Aufenthaltsorts vorliegt. Deshalb kann empfohlen werden, dass der Arbeitnehmer bereits bei Anzeige des Aufenthaltsorts der zuständigen Meldebehörde auch seinen Arbeitsvertrag vorliegt.

Der Ablauf des Übergangszeitraums hat auch Einfluss auf die Möglichkeit der Entsendung der Arbeitnehmer für die Ausübung der Arbeitstätigkeit nach Deutschland. Auch hier entfällt das Erfordernis der Arbeitsgenehmigung.

Parallellauf der Ausübung der Funktion eines Geschäftsführungsorgans und eines Arbeitsverhältnisses

Die Rechtsprechung tschechischer Gerichte entscheidet seit fast zwei Jahrzehnten einheitlich, dass in einer Handelsgesellschaft die Funktion eines Geschäftsführungsorgans und zugleich die gleiche Tätigkeit im Arbeitsverhältnis nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrags ausgeübt werden kann. Ein derart abgeschlossener Arbeitsvertrag ist wegen Gesetzeswidrigkeit vom Anfang an ungültig. Dennoch wird in geschätzt einem Drittel bis der Hälfte der tschechischen Gesellschaften dagegen verstoßen. Diese Praxis wird jetzt wieder erneut in Frage gestellt.

Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik hat in seinem jüngeren Urteil festgestellt, dass der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Auszahlung des Krankengelds fordern kann, da in dessen Arbeitsvertrag eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit vereinbart ist, wie die Funktion eines Geschäftsführungsorgans (insbesondere die Tätigkeit eines Direktors wie in den meisten Fällen in der Tschechischen Republik). Entscheidend ist der faktische Inhalt und nicht die Benennung oder Abgrenzung der konkreten Position im Arbeitsvertrag.

Auch wenn das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik im beurteilten Fall eine Frage der Krankenversicherung gelöst hat, kann eine entsprechende Anwendung auch auf weitere Rechtsbereiche,

insbesondere Einkommensteuer hergeleitet werden.

Auf das Urteil des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik hat das Justizministerium der Tschechischen Republik reagiert und einen Gesetzgebungsentwurf vorbereitet, der den bestehenden Zustand, wenn die Handelsgesellschaften das Gesetz umgehen, was bislang eine verbreitete Praxis war, beseitigen würde. Die vorgelegte Novelle des Handelsgesetzbuches würde ausdrücklich einen Parallellauf des Handels- und arbeitsrechtlichen Verhältnisses für gleiche Tätigkeiten zulassen und würde den Managern erlauben, in Geschäftsführungsorganen und zugleich auch als Führungskraft in der Gesellschaft tätig zu sein. Ob die Novelle angenommen wird ist jedoch nicht sicher, denn sie befindet sich erst am Anfang eines langen Legislativverfahrens. Obwohl die vorgeschlagene Änderung der rechtlichen Regelung nicht rückwirkend sein kann, haben einige staatliche Stellen informiert, dass sie nicht beabsichtigen, die Gültigkeit der Arbeitsverträge bei den Managern rückwirkend zu bezweifeln, die zugleich in einem Geschäftsführungsorgan der gleichen Gesellschaft tätig waren.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tatsachen kann zum heutigen Zeitpunkt nur empfohlen werden, sich nicht auf rechtlich unwirksame Erklärungen der Behörden und die verkündete Absicht des Justizministeriums der Tschechischen Republik zu verlassen. Auch weiterhin raten wir dringend davon ab, mit einem Geschäftsführungsorgan einen Arbeitsvertrag zu schließen (eher einen Vertrag über die Ausübung der Funktion des Geschäftsführers oder einen Mandatsvertrag). Folgenden Risiken bestehen:

- a) abgeschlossene Arbeitsverträge könnten als ungültig angesehen werden, im Grenzfall könnten auch bestimmte Schritte wegen des ungültig abgeschlossenen Arbeitsvertrags angefochten werden (zum Beispiel Rechtsgeschäfte, die Geschäftsführer als Direktor unterzeichnete);
- b) die Mitgliedschaft der Personen in der Funktion eines Geschäftsführungsorgans (vor allem Vorstands) in der Kranken- und (im Falle der Aktiengesellschaften) auch an Rentenversicherung wie auch die sich daraus ergebenden Ansprüche selbst (Auszahlung des Krankengelds oder Anrechnung der Dauer der Rentenversicherung) kann bezweifelt werden;
- c) die Absetzbarkeit von Gehältern und (wichtig bei Vorständen von Aktiengesellschaften, da deren Vergütung im Gegenteil zum Lohn und zur Vergütung der Geschäftsführer einer s.r.o. keine steuerlichen Betriebsausgaben darstellt) ist fraglich.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com
prag@bpv-bp.com

Dieser Newsletter wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen und die Gesellschaft übernimmt für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen keine Haftung.